

SVP des Kanton Schaffhausen
Postfach 1334, 8201 Schaffhausen
Kantonsrätin Corinne Ullmann
corinne.ullmann@svp-sh.ch



Kantonsrat
Eingegangen: 30. JUNI 2026



Schaffhausen, 29.6.2026

An den Regierungsrat
des Kanton Schaffhausen
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2026 / 28

WIE LÖST DER KANTON SCHAFFHAUSEN ZEITNAH DEN STETIG STEIGENDEN FÖRDERBEDARF VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN?

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Regierungsräte

Das integrative Schulsystem und dessen Auswirkungen – insbesondere auch in finanzieller Hinsicht – wurden im Kantonsrat bisher nicht vertieft beraten. Gleichzeitig fehlen im Kanton Schaffhausen nach wie vor umfassende gesetzliche Grundlagen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungs- und Förderbedürfnissen, beispielsweise bei Autismus-Spektrum-Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Hochbegabung oder anderen besonderen Unterstützungsbedarfen.

Die integrative Schule ist in der Schweiz rechtlich breit abgestützt. Art. 8 der Bundesverfassung verbietet Diskriminierungen, unter anderem aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 62 BV verpflichtet die Kantone, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen. Ergänzend verpflichtet die UNO-Behindertenrechtskonvention die Schweiz in Art. 24 zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems.

Diese rechtlichen Grundlagen sprechen klar für die schulische Integration. Sie verpflichten die Kantone jedoch gleichzeitig dazu, die hierfür notwendigen personellen, sonderpädagogischen und therapeutischen Ressourcen bereitzustellen. Integration darf deshalb nicht allein organisatorisch angeordnet werden, sondern muss durch tragfähige Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Im Kanton Schaffhausen regelt die Sonderschulverordnung, dass die Sonderschulung der Schulung, Förderung, Therapie und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dient, die infolge einer Behinderung in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regel- oder Sonderklassen nicht ausreichend folgen können. Die Verordnung verweist dabei auf die kantonalen Richtlinien zur Umsetzung und zum Verfahren der Sonderschulung.

Die kantonalen Grundlagen zur integrativen Ausrichtung der Regelschulen halten fest, dass neben der Integrativen Schulform auch die Integrative Sonderschulung in der Regelklasse für Kinder und Jugendliche mit Sonderschulstatus vorgesehen ist. Für diese Integrative Sonderschulung tragen die Schaffhauser Sonderschulen die Verantwortung. Gleichzeitig bestehen organisatorische und personelle Schnittstellen zur Integrativen Schulform, weshalb eine koordinierte und zielgerichtete Ressourcensteuerung erforderlich ist.



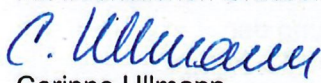
Daraus ergibt sich, dass Integration auch im Schaffhauser Bildungssystem nicht als alleinige Aufgabe der Regelschulen verstanden werden kann. Sie setzt vielmehr eine enge Zusammenarbeit zwischen Regelschulen, Sonderschulen, Fachstellen und den zuständigen kantonalen Behörden voraus.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird bei der heutigen Ressourcensteuerung den tatsächlichen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf noch angemessen abbildet?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat den Engpass der Sonderschulplätze zeitnah zu entschärfen.
3. Bis wann rechnet der Regierungsrat mit der Aufhebung des Aufnahmestopps von Schülerinnen und Schüler in der «Lernbahn»?
4. Ist es korrekt, dass eine Vollintegration in der Regelschule im Kanton Schaffhausen nicht gesetzlich verankert ist?
5. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im Setting «Teilseparativ»?
6. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im Setting «Vollintegrativ»?
7. Wie sehen die Kosten der beiden Varianten aus?
8. Im Kanton Zürich ist das Verfahren ausdrücklich im Gesetz wie folgt geregelt: *«Über sonderpädagogische Massnahmen entscheiden Eltern, Lehrperson und Schulleitung gemeinsam; kommt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich. Bei Unklarheiten erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Die Schulpflege berücksichtigt bei ihrem Entscheid ausdrücklich das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb».*
Wie soll das Verfahren zukünftig im Kanton Schaffhausen aussehen und wird dies gesetzlich geregelt, wenn ja bis wann?
9. Wer wird zukünftig das Verfahren überprüfen, damit dies nachhaltig qualitativ gesichert ist?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Corinne Ullmann
Kantonsrätin